

gierten daran gelegen sein muß, in einem Gesetze zu keinem Zweifel Anlaß zu geben. Nun würde ich mich zwar in vorliegendem Falle beruhigen können, wenn von Seiten der Regierung die Erklärung erfolgte, daß durch die Ausführungsverordnung den Zweifeln, welche mir beigegeben sind, entgegen gearbeitet werden wird. Indessen gebe ich zu ermessen, ob es nicht zweckmäßiger sei, ein Gesetz, wenn es ohne Weitläufigkeit geschehen kann, so zu fassen, daß alle Zweifel abgeschnitten sind. Ich habe mir erlaubt, zu versuchen, ob ich eine solche Fassung finden könnte, und ich werde zuletzt darauf zurückkommen. Zuerst erscheint mir der Ausdruck „Landgegend“ zu unbestimmt. Es fragt sich, was damit bezeichnet werden soll? soll bezeichnet werden ein Bezirk, begrenzt von den äußersten Punkten, bis zu welchen der Gewerbebetrieb vorgebrungen ist, so daß die innerhalb eines solchen Bezirks liegenden Dörfer, wo noch kein Meister des fraglichen Gewerbes befindlich ist, inbegriffen sind, und an der gesetzlichen Befreiung Antheil haben sollen? oder ist von einer geographischen Eintheilung die Rede, oder handelt es sich nun endlich nur von den Dörfern, wo bereits Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, von dem status quo? Ein zweites Bedenken ist mir beigegeben gegen den Ausdruck „zu jeder Zeit“, der in der zweiten und dritten Zeile befindlich ist. Soll das so viel heißen, daß diese Befreiung einer fortwährenden Controle, der steten Aufmerksamkeit der Regierung unterliegen soll? oder soll es so viel heißen, als wenn stände: „nach den zur Zeit bestehenden Gewerbeverhältnissen“ u. s. w. Das sind die Undeutlichkeiten, die mir beigegeben. Was den systematischen Zusammenhang des Gesetzes anlangt, so mache ich aufmerksam, daß das Capitel überschrieben ist: „Vom Betrieb zünftiger Handwerker auf dem Lande“; aber in der §., wie sie die Deputation angegeben hat, ist auch die Rede von unzünftigen, indem dasteht: „und hat es da, wo dergleichen Gewerbe bis jetzt unzünftig betrieben worden, noch ferner hierbei sein Bewenden.“ Es scheint mir angemessener, dies noch in das erste Capitel zu bringen. Dann ist hier auch wieder von den Städten die Rede; es ist gesagt: „können sich die diesen Gewerben angehörigen Meister ebensowohl auf dem Lande, als in den Städten niederlassen,“ wo ausdrücklich gesagt ist vom Gewerbebetrieb auf dem Lande. Ich glaube, daß die Städte hier gar nicht erwähnt zu werden brauchen; es ist ja nur von zünftigen Gewerben die Rede, deren Betrieb in Städten unverwehrt ist. Ich glaube also, daß die Worte wegfallen können. Ausgehend von diesen Gründen, habe ich mir erlaubt, folgende Fassung vorzuschlagen: 1) daß eine §. 4 b. folgendermaßen gefaßt und in die Abtheilung I. des Gesetzes aufgenommen würde: „in Orten, wo der fabrikmäßige Betrieb unzünftig ist, hat es dabei sein Bewenden.“ Dadurch würde das Schlußwort des ersten Satzes ersetzt. Dann, daß zweitens §. 5 folgendermaßen gefaßt werde: „In Dörfern, wo die Strumpfwirkerei und Weberei, oder andere Gewerbe, fabrikmäßig betrieben werden, können sich auch fernerhin die diesem Gewerbe angehörigen Meister niederlassen und ihr Gewerbe unbeschränkt betreiben. Für Dörfer, wo zur Zeit keine Meister eines solchen

Gewerbes vorhanden sind, bedarf es, um gleichen Rechtens theilhaftig zu werden, ein für allemal der Erlaubniß der Regierungsbehörde, welche dabei die Gewerbeverhältnisse der dortigen Landesgegend zu berücksichtigen hat.“ Diese Fassung scheint mir Alles zu enthalten, was der Deputationsvorschlag enthält. So scheint es Alles an den gehörigen Ort zu bringen und Undeutlichkeiten zu beseitigen. Das war aber der Zweck, den ich mir dabei vorgesetzt hatte.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde zu fragen haben: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Präsident v. Gersdorf: Vom Hrn. Domherrn D. Schilling ist ein Antrag zu §. 5 eingegangen. In dem zweiten Satze der §. 5, den von der Deputation beantragten Zusatz in der vierten Zeile bis Ende; „doch soll die Anlegung — nicht beschränkt sein“ und in Folge dessen das vorgehende Wörtchen „zwar“ in Wegfall zu bringen.

Domherr D. Schilling: Im Wesentlichen bin ich mit den Ansichten der Deputation, die sie über diese §. ausgesprochen hat, einverstanden, und es bezieht sich mein Antrag nur auf einen Nebenpunkt, nämlich auf den Zusatz im zweiten Satze der §. 5, den ich aus einem doppelten Grunde wegfallen zu sehen wünschte; erstlich, weil er, wie auch schon von Sr. königl. Hoheit bemerkt wurde, überflüssig ist, und zweitens, weil er möglicherweise auch nachtheiligen Einfluß äußern könnte. Er ist überflüssig; denn in der §. 34 des Gesetzeswurfes ist schon eine Bestimmung enthalten, die auch auf die Anlegung von Tuchfabriken auf dem Lande Anwendung leidet. Es sagt nämlich jene §.: „Fabriken und Manufacturen haben, wo dergleichen auf dem Lande schon vorhanden sind, auch fernerweit daselbst zu verbleiben. Die Errichtung neuer dergleichen auf dem Lande ist, wie bisher, an die Concession der Regierungsbehörde gebunden.“ Also ist das, was in dem fraglichen Zusatz speciell von Tuchfabriken ausgesprochen ist, schon in der angeführten generellen Bestimmung enthalten, so daß es nicht noch besonders hervorgehoben zu werden braucht. Auf der andern Seite scheint mir aber auch jener Zusatz bedenklich, besonders wenn ich die Motiven zu §. 5 betrachte. In diesen ist ausgesprochen, daß bis jetzt noch nirgends ein Bedürfnis, die Tuchmacherprofession auf das Land zu verpflanzen, sich gezeigt habe. Nun könnte aber gerade durch den vorgeschlagenen Zusatz in Manchem der Wunsch, auf dem Lande eine Tuchfabrik anzulegen, erzeugt, und Veranlassung gegeben werden, dicsfallige Anträge an die Regierungsbehörde zu stellen. Man würde also absichtlich den Wunsch zu Etwas hervorrufen, wobei es wohlgerathener wäre, es seinen Gang von selbst gehen zu lassen. Sollte jedoch dieser letztere Grund nicht erheblich genug erscheinen, so würde schon der erstere durchschlagen, daß der fragliche Zusatz ganz überflüssig ist und einer allgemeinen Bestimmung vorgreift, in welcher doch nothwendig auch die Anlegung von Tuchfabriken auf dem Lande mit enthalten ist.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag